

Allgemeine Finanzverwaltung (Einzelplan 60)

21 Vollzugsdefizit bei der Besteuerung von Prozess- und Verzugszinsen beseitigen

Zusammenfassung

Die Finanzverwaltung kann derzeit nicht überprüfen, ob die Bezieher von Prozess- und Verzugszinsen diese steuerlich ordnungsgemäß als Einnahmen erklären.

Steuerpflichtigen und deren Beratern ist oft nicht bekannt, dass Prozess- und Verzugszinsen bei der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Der Bundesrechnungshof geht von einem Risiko nicht erklärter Einnahmen von mindestens 100 Mio. Euro aus. Wegen fehlender Kontrollmöglichkeiten der Finanzämter hängt die Versteuerung allein vom Erklärungsverhalten der Steuerpflichtigen ab. Bund und Länder haben keine ausreichenden Maßnahmen ergriffen, um diesem Vollzugsdefizit zu begegnen. Sie nehmen damit Steuerausfälle und eine ungleiche Besteuerung in Kauf. Es ist Aufgabe des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), den Finanzämtern die Informationsbasis für das Besteuerungsverfahren zu verschaffen. Eine Möglichkeit wäre, die Justizverwaltungen zu verpflichten, entsprechende Informationen aus Gerichtsverfahren an die Finanzverwaltungen zu übermitteln.

21.1 Prüfungsfeststellungen

Prozess- und Verzugszinsen sind steuerpflichtig

Prozesszinsen sind ein Risikozuschlag, den der Schuldner zu entrichten hat, wenn er sich auf einen Prozess einlässt und unterliegt. Sie sind verschuldensunabhängig zu gewähren. Verzugszinsen entschädigen den Gläubiger einer Geldschuld dafür, dass er das ihm zustehende Kapital bei Fälligkeit nicht erhalten hat.

Die Höhe der Prozess- und Verzugszinsen liegt bei Verbrauchergeschäften 5 % über dem Basiszinssatz. Dieser ist variabel und beträgt derzeit minus 0,88 %, sodass gegenwärtig ein Anspruch auf Prozess- und Verzugszinsen von jeweils 4,12 % besteht.

Für die Besteuerung von Erträgen aus einer Kapitalforderung kommt es nicht darauf an, ob der Steuerpflichtige das Kapital freiwillig überlassen hat. Auch Prozess- und Verzugszinsen

gehören zu den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen. Sie unterliegen – anders als z. B. Zinsen auf Sparguthaben bei einer Bank – nicht dem Kapitalertragsteuerabzug, durch den die Besteuerung abgegolten wäre. Steuerpflichtige müssen sie in der Einkommensteuererklärung angeben.

Volumen der Zinsen erheblich

Der Bundesrechnungshof untersuchte anhand von Informationen des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2017, in welchem Umfang Prozess- und Verzugszinsen anfallen. So entstanden bei rund einem Drittel der bei den Landgerichten in erster Instanz erledigten Zivilprozesssachen Zinsen. Diese beliefen sich nach überschlägiger Berechnung auf mindestens 70 Mio. Euro. Unter Berücksichtigung der in den weiteren Instanzen regelmäßig längeren Verfahrensdauern und höheren Streitwerten schätzt der Bundesrechnungshof das Volumen an Prozess- und Verzugszinsen auf mindestens 100 Mio. Euro. Diese Summe berücksichtigt auch die bereits auf Ebene der Amtsgerichte erstinstanzlich erledigten Verfahren.

Erkenntnisse zum Erklärungsverhalten der Steuerpflichtigen fehlen

Weder das BMF noch die Finanzämter hatten Erkenntnisse darüber, ob die Steuerpflichtigen Prozess- und Verzugszinsen erklären. Die Daten aus den Steuererklärungen ließen keine Rückschlüsse zu, denn diese Zinsen sind zusammen mit anderen Zinserträgen unter einer Sammelbezeichnung zu erklären. Eine Differenzierung ist deshalb nicht ohne Weiteres möglich.

Beschäftigte einer Steuerfahndungsstelle bestätigten den Eindruck eines notleidenden Erklärungsverhaltens bei Einkünften aus Kapitalvermögen. Prozess- und Verzugszinsen würden regelmäßig nicht als Einkünfte erklärt. In einem aufgegriffenen Fall beliefen sich die nicht erklärten Zinsen auf nahezu 300 000 Euro. Sowohl die Steuerpflichtigen als auch ihre Berater gingen von deren Steuerfreiheit aus.

21.2 Würdigung

Da die Angaben der Steuerpflichtigen nicht überprüft werden können, hängt es allein von deren Erklärungswillen ab, ob Prozess- oder Verzugszinsen versteuert werden. Nicht erklärende Steuerpflichtige haben regelmäßig weder steuerliche noch strafrechtliche Konsequenzen zu befürchten. Nach den Erkenntnissen des Bundesrechnungshofes ist nicht auszuschließen, dass die Steuerpflichtigen der Erklärungspflicht – auch aus Unwissenheit – nicht nachkommen. Da die Finanzämter die Angaben nicht überprüfen können, liegt ein strukturelles Vollzugsdefizit mit einem erheblichen Steuerrisiko vor.

Das BMF sollte zum einen die Steuerpflichtigen für ihre Erklärungspflicht von Prozess- und Verzugszinsen sensibilisieren. Hierzu hat der Bundesrechnungshof empfohlen, die

Steuererklärungsvordrucke zu ergänzen. Zum anderen sollte das BMF prüfen, ob und wie die Justizverwaltungen den Finanzbehörden die für das Besteuerungsverfahren notwendigen Informationen zur Verfügung stellen können. Dies sollte möglichst auf elektronischem Weg erfolgen.

21.3 Stellungnahme

Das BMF hält das Steuerrisiko nicht erklärter Prozess- und Verzugszinsen für weniger gravierend. Die Besteuerung im unternehmerischen Bereich sei wegen regelmäßiger Betriebsprüfungen sichergestellt. Im Fall gerichtlicher Vergleiche einigten sich die Parteien auf einen Gesamtbetrag, der alle Ansprüche abgelte.

In Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gehe das BMF von jährlichen Prozess- und Verzugszinsen im unteren zweistelligen Millionenbereich aus.

Das BMF hat mitgeteilt, dass die Anleitungen zu den Steuererklärungsvordrucken mittlerweile auf die Steuerpflicht derartiger Zinserträge hinweisen. Daneben sei beabsichtigt, Prozess- und Verzugszinsen im Steuererklärungsvordruck gesondert abzufragen. Sollten die erklärten Beträge deutlich hinter den Erwartungen zurückbleiben, werde das BMF auch eine Informationspflicht der Justizverwaltungen prüfen.

21.4 Abschließende Würdigung

Der Bundesrechnungshof geht davon aus, dass die Prozess- und Verzugszinsen bereits für den Veranlagungszeitraum des Jahres 2020 in den Steuererklärungsvordrucken gesondert abgefragt werden.

Die weiteren Einlassungen des BMF zum Besteuerungsrisiko überzeugen nicht. Da gegenwärtig jährlich weniger als 3 % der Unternehmen einer Betriebsprüfung unterliegen, geht der Bundesrechnungshof auch im unternehmerischen Bereich nicht von einer gesicherten Besteuerung von Prozess- und Verzugszinsen aus. Werden Verfahren durch einen alle Ansprüche abgeltenden Prozessvergleich beendet, beinhaltet die Vergleichssumme notwendigerweise auch einen Zinsanteil. Ein steuerlich bedeutsamer Sachverhalt kann mithin nicht ausgeschlossen werden.

Der Bundesrechnungshof geht unverändert von einem erheblichen Risiko nicht erklärter Zinserträge aus. Diese Einschätzung berücksichtigt bereits die weiteren vom BMF aufgezeigten Unwägbarkeiten. Da eine detailliertere Datengrundlage fehlt, können weder das BMF noch der Bundesrechnungshof das Ausfallrisiko weiter eingrenzen.

Unabhängig vom Ausfallrisiko verletzt die Besteuerungspraxis den Grundsatz der Lastengleichheit. Wegen der fehlenden Kontrollmöglichkeiten durch die Finanzämter beruht die

Steuerbelastung von Prozess- und Verzugszinsen allein auf der Erklärungsbereitschaft der Steuerpflichtigen und damit auf deren Bereitschaft, Steuern zu zahlen.

Um diesem strukturellen Vollzugsdefizit wirksam zu begegnen, hält der Bundesrechnungshof an seiner Empfehlung fest, eine elektronische Informationspflicht der Justizverwaltungen an die Finanzbehörden zu prüfen. Er hält diese für geeignet, um eine vollständige und gleichmäßige Besteuerung sicherzustellen. Anderenfalls bleibt es dabei, dass die Angabe von Prozess- und Verzugszinsen vom Erklärungswillen des Steuerpflichtigen abhängt, da die Finanzämter über keine eigenen Kenntnisse verfügen.